

## Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

---

**Betreff:** **Beschaffung automatischer externer Defibrillatoren**

Bezug:

Anlagen: 0

---

### Beschlussantrag:

Die Verwaltung schafft für einen Teil der städtischen öffentlich zugänglichen Verwaltungsgebäude Defibrillatoren an. Zur Finanzierung stehen im Vermögenshaushalt bei Haushaltsstelle 2.0200.9351.000-0101 als übertragene Mittel 15.000 € zur Verfügung.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		<b>Jahr. 2014</b>	<b>Folgej.:</b>
Investitionskosten:	€15.000 €	€ 15.000 €	€
Bei HHStelle veranschlagt:		2.0200.9351.000-0101	
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

### Ziel:

Alle können einen Herzstillstand erleiden - jung oder alt, Mann oder Frau, jederzeit und überall. Die erste effektive Maßnahme stellt die Defibrillation dar, d.h. mittels eines elektrischen Schocks von außen wird das gesamte Leitungssystem des Herzens depolarisiert. Bei erfolgreicher Anwendung stellt sich danach der normale Herzrhythmus wieder ein. Entscheidend ist ein möglichst früher Beginn der Defibrillation, denn jede Minute ohne wirksame Reanimation senkt die Überlebenschancen um 10%.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Defibrillatoren werden zunehmend auch in öffentlich zugänglichen Gebäuden wie Bahnhöfen, Flughäfen, Rathäusern und anderen Orten, insbesondere auch in Alten- und Seniorenheimen oder in Kliniken (auch für eine Anwendung durch medizinische Laien) aufgestellt. Eine gesetzliche Verpflichtung in öffentlichen Gebäuden Defibrillatoren bereitzustellen gibt es derzeit nicht.

Seit einiger Zeit werden vermehrt Anfragen von Beschäftigten zur Beschaffung eines Defibrillators in öffentlichen Gebäuden an das Büro des Oberbürgermeisters gerichtet. Bisher befindet sich nur im Bürgeramt ein Defibrillator.

Auf dem Markt gibt es eine Vielzahl von Anbietern, die kostenlose Defibrillatoren zur Verfügung stellen. Die Firmen finanzieren diese in der Regel mit einer „Aktion“ und einer damit verbundenen „Lebensrettungstafel“ mit platzierten Werbeträgern, die um die Defibrillatoren angebracht wird. Somit ist die Anschaffung, Unterhalt, Wartung etc. kostenlos. Alternativ ist es möglich diese Geräte auf dem freien Markt zu erwerben.

Rund 130.000 Menschen erliegen jährlich in Deutschland dem plötzlichen Herztod. Bei den meisten aller Herztode liegt anfangs ein so genanntes Herzkammerflimmern (Fibrillation) vor, eine elektrisch kreisende Erregung im Herzen. Diese kann mithilfe eines automatisierten externen Defibrillators (AED) unterbrochen werden.

Der schnelle Einsatz eines Defibrillators zur Erstversorgung eines Patienten bei plötzlichem Herzstillstand kann die Überlebenschancen des Betroffenen bis zum Eintreffen des Notarztes deutlich erhöhen und Schädigungen des Gehirns aufgrund von eintretendem Sauerstoffmangel (bereits nach ca. 3-5 Minuten) entgegenwirken, zumal es auch Laien möglich ist, diese Geräte sachgemäß einzusetzen. Dafür ist es erforderlich, dass Defibrillatoren möglichst gut zugänglich verfügbar sind.

Im Ernstfall müssen die zwei Flächenelektroden des AEDs auf den Brustkorb fest angebracht werden. Alle Schritte, die zu tun sind, werden über eine Sprachsteuerung per Ansage und/oder über gut sichtbare Text- oder Piktogrammhinweise mitgeteilt. Nach Aufkleben der Elektroden erfolgt automatisch eine EKG-Analyse. Bei Vorliegen von Herzkammerflimmern erhält man danach die Aufforderung, durch Knopfdruck einen Elektroschock auszulösen.

Nach der Schockabgabe gibt das Gerät Anweisungen zum weiteren Vorgehen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Defibrillation wird mittels modernster Medizintechnik von dem AED übernommen, so dass dieser auch von Ersthelferinnen und -helfern, die über keinerlei EKG-Kenntnisse verfügen, einfach und sicher eingesetzt werden kann. Wird eine Nulllinie erkannt, unterstützt ein AED die Ersthelferin oder den Ersthelfer bei einer Herz-Lungen-Wiederbelebung.

Die Anwendung des AEDs geschieht genauso wie die Wiederbelebung im Rahmen des „rechtfertigenden Notstandes“ entsprechend § 34 Strafgesetzbuch (StGB) und der mutmaßlichen Einwilligung der oder des Betroffenen. Demnach kann die Ersthelferin oder der Ersthelfer im Rahmen einer Erste-Hilfe-Leistung grundsätzlich nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, es sei denn, sie oder er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich durch unsachgemäßes Vorgehen, das zum Tode oder zu einer Verschlimmerung der Schädigung

führt.

Herz in Not, ein 3-Minuten-Film, zeigt die einfache Handhabe und baut Berührungsängste mit einem Defibrillator ab. <http://www.youtube.com/watch?v=pKPiB1CSaWo>

## 2. Sachstand

Aktuell gibt es in den öffentlichen Gebäuden der Universitätsstadt Tübingen mit Ausnahme des Bürgeramts keine AEDs. Die Stadtverwaltung möchte dazu beitragen, die Überlebenschancen von Personen bei plötzlichem Herzstillstand zu erhöhen.

Deshalb sollen alle größere städtischen Verwaltungsgebäude mit Defibrillatoren ausgerüstet werden:

1. Rathaus Am Markt
2. Technisches Rathaus
3. Stadtverwaltung im Blauen Turm
4. Silberburg
6. Gebäude Fruchtschranne 1
7. Gebäude Fruchtschranne 5
8. Kulturamt Nonnengase 19
9. Stadtbücherei

Die betrieblichen Ersthelferinnen und -helfer werden in der Anwendung des AEDs qualifiziert und für alle Beschäftigte werden Einweisungen angeboten. Ebenso werden eine oder mehrere Personen als „Gerätebeauftragte“ benannt, die die vorhandenen AED regelmäßig überprüfen, um die Einsatzbereitschaft sicherzustellen (z. B. Batterie, Akku, Klebeelektroden).

Bei der Ausstattung eines Gebäudes mit einem solchen Gerät wird darauf Wert gelegt, dass dies an einer gut zugänglichen Stelle montiert ist und jederzeit ohne großen Aufwand und zeitliche Verzögerung herausnehmbar ist.

Vor einer Beschaffung muss eine förmliche Ausschreibung erfolgen.

Die Kommunalen Servicebetriebe und die Sporthallenbetriebs GmbH werden auf eigene Rechnung Defibrillatoren beschaffen, sich aber der städtischen Ausschreibung anschließen.

## 3. Vorschlag der Verwaltung

Es werden acht Defibrillatoren auf Kosten der Stadt angeschafft. Eine kostenfreie Anschaffung über Anbieter, welche dies mit Werbung refinanzieren, hält die Verwaltung für nicht angebracht.

## 4. Lösungsvarianten

- 4.1. Es werden keine oder weniger Defibrillatoren angeschafft.
- 4.2. Es werden Defibrillatoren über Anbieter angeschafft, welche diese kostenfrei der Stadt überlassen, im Gegenzug aber unter anderem Werbung anbringen.

5. Finanzielle Auswirkung

Ein „Automatischer Externer Defibrillator“ (AED) ist ab ca. 1.300 € erhältlich. Zusätzliche Kosten werden für einen Aufbewahrungskasten an der Wand oder einer Tasche/Koffer, sowie für Ersatz der Elektroden-Pads oder für den Austausch der Batterien entstehen. In die Ausschreibung werden die Ersteinweisung bzw. Schulungen für die Beschäftigten je Standort mit aufgenommen.

Im Vermögenshaushalt bei Haushaltsstelle 2.0200.9351.000-0101 „Erwerb bewegliches Vermögen, Büro des Oberbürgermeisters“ wurden 15.000 € vom Rechnungsjahr 2013 nach 2014 mit dem Vermerk „Anschaffung von Defibrillatoren“ (Anlage 1 zu Vorlage 31/2014) übertragen.

Sofern „alle“ Standorte der Stadtverwaltung, also auch die Bürgerbüros und Verwaltungsstellen und sonstige Außenstellen der Verwaltung (Derendinger Straße) jeweils mit einem AED ausgestattet werden, belaufen sich die Anschaffungskosten auf ca. 20 Standorte x 1.500 € auf ca. 30.000 €.

6. Anlagen